



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Seniorenpflegeheim Hessen

Besuch vom 11. November 2025

Az.: 2351-HE/2/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Empfehlungen	3
I	Beschäftigungsmöglichkeiten	3
II	Bettgitter	3
III	Gerontopsychiatrische Fachkraft	3
IV	Notrufgerät	4
V	Zugang	4
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
	Gestaltung und Wohnlichkeit	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 11. November 2025 ein Seniorenpflegeheim in Hessen. Dessen Demenzbereich verfügt über 26 Betten für Bewohnerinnen und Bewohner, die jeweils in Einzelzimmern untergebracht sind, und war am Besuchstag voll belegt. Insgesamt verfügt die Einrichtung über 173 Plätze.

Die Delegation traf am Besuchstag gegen 15:30 Uhr unangekündigt in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente. Im Anschluss besichtigte sie den Demenzbereich der Einrichtung.

Die Stellv. Einrichtungsleitung sowie die Pflegedienstleitung standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Zum Besuchszeitpunkt lagen in der Einrichtung keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vor.

C Empfehlungen

I Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Stellv. Einrichtungsleitung berichtete, dass Beschäftigungsangebote unterbreitet würden. Um dies darzulegen, übermittelte sie der Nationalen Stelle einen Wochenplan mit wechselnden Aktivitäten am Vor- und Nachmittag.

Während des Besuchs entstand allerdings der Eindruck, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern nur eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten wurden. In den beiden Aufenthaltsräumen, die zugleich als Speisebereich genutzt werden, saßen die Anwesenden überwiegend passiv und teilnahmslos am Tisch. Die anwesende Beschäftigungskraft, die laut eigener Aussage weder über eine pflegerische noch gerontopsychiatrische Ausbildung verfügte, versuchte kurzzeitig mit einer Bewohnerin Sprichwörter zu ergänzen. Danach begann sie zu singen. Weder der Liedtext noch die Melodie schien den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt zu sein.¹

Es ist darauf zu achten, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig die Teilnahme an aktivierenden und angemessenen Beschäftigungsangeboten ermöglicht wird.

II Bettgitter

Die Betten der Einrichtung sind standardmäßig mit Seitensicherungen ausgestattet. Nach Aussage der Einrichtungsleitung werde jedoch jeweils eine Seite grundsätzlich in der abgesenkten Position belassen.

Das Hochziehen von Bettgittern stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme dar. Insbesondere in Situationen der Personalknappheit kann das Vorhandensein und der leichte Zugriff auf die Bettgitter die Schwelle der Mitarbeitenden senken, diese einzusetzen. Darüber hinaus kann die sichtbare Präsenz der Bettgitter bei den Bewohnerinnen und Bewohnern Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, die nicht benötigten Bettgitter von den Betten zu entfernen.

III Gerontopsychiatrische Fachkraft

Obwohl nach Aussage der Mitarbeitenden der weit überwiegende Teil der Bewohnerinnen und Bewohner demenzielle Veränderungen zeigt, beschäftigt die Einrichtung keine gerontopsychiatrische Fachkraft.

Es ist erforderlich, die Pflege und Betreuung speziell auf diese Bewohnergruppe sowie andere psychiatrisch veränderte ältere Menschen mit ihren speziellen Bedürfnissen und Anforderungen auszurichten. Die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen sind – u.a. durch aktivierende Pflege – wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 Abs. 1 SGB XI).²

¹ Jedenfalls reagierten sie in keiner Weise auf den Gesang der Mitarbeiterin und deren Aufforderung mitzusingen.

² Nicht zuletzt zeigte sich das Fehlen einer Fachkraft mit besonderen gerontopsychiatrischen Kenntnissen an der fehlenden sachgerechten und sinnvollen Beschäftigung der dementen Bewohnerinnen und Bewohner.

Daher wird dringend empfohlen, gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen.

Die Stellv. Einrichtungsleitung teilte im Nachgang des Besuchs mit, dass eine Stelle für eine gerontopsychiatrische Kraft ausgeschrieben worden sei.

Die Nationale Stelle bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle informiert zu werden.

IV Notrufgerät

Die Delegation stellte bei ihrem Rundgang fest, dass bei einer Bewohnerin das Notrufgerät am Bett defekt war, da es laut Aussage der Mitarbeitenden herausgerissen worden sei.

Gemäß § 17 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen müssen Wohn-Schlaf-Räume, Sanitärräume, Therapieräume sowie Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen im Sinne des § 14 SGB XI genutzt werden, mit einer Rufanlage ausgestattet sein. Diese muss in den Wohn-Schlaf-Räumen von jedem Bett aus bedienbar sein, um eine schnelle Hilfeherbeirufung zu ermöglichen.

Die Funktionsfähigkeit der Rufanlagen ist regelmäßig zu überprüfen. Defekte Notrufgeräte sind umgehend zu reparieren bzw. zu ersetzen.

Die Stellv. Einrichtungsleitung teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs mit, dass die Reparatur des o.g. Notrufgeräts umgehend veranlasst und der Mangel noch in derselben Woche behoben worden sei.

V Zugang

Der Demenzbereich ist von der Pforte aus sowohl über einen Fahrstuhl als auch alternativ über ein Treppenhaus erreichbar. Der Zugang über das Treppenhaus ist allerdings durch Schutzschranken gesichert, welche ein ungehindertes Betreten oder Verlassen verhindern. Dies diene – nach Angaben der Stellv. Einrichtungsleitung – u.a. dazu, das Risiko von Stürzen zu minimieren.

Am Aufzug ist eine sogenannte Demenzschleife installiert. Auf Nachfrage erläuterte die Stellv. Einrichtungsleitung, dass diese derzeit nicht aktiviert sei. Grundsätzlich bestehe jedoch die Möglichkeit, diese nach Vorliegen eines gerichtlichen Beschlusses einzusetzen. In diesem Fall diene sie dazu, das Pflegepersonal unverzüglich zu informieren, sobald eine Bewohnerin oder ein Bewohner beabsichtige, den Wohnbereich beziehungsweise das Erdgeschoss zu verlassen. Hierzu erhalte die betroffene Person einen Chip. Betrete sie mit diesem den Aufzug, werde auf den Mobiltelefonen des Pflegepersonals ein Signal ausgelöst, sodass dieses umgehend reagieren und versuchen könne, die Person zum Verbleib im Wohnbereich zu bewegen.

Präventiv wird empfohlen, vor dem Einsatz technischer Sicherungssysteme wie der Demenzschleife vorrangig nicht freiheitsentziehende Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, um Weglauftendenzen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren, ohne dabei unverhältnismäßig in die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner einzugreifen.

Das Anwenden solcher Alternativen schützt das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Personen.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Gestaltung und Wohnlichkeit

Zwar teilte die Stellv. Einrichtungsleitung mit, dass die Zimmer bereits bewohnerbezogen gestaltet werden könnten und die Einrichtung insbesondere im Winter verstärkt an einer wohnlicheren Atmosphäre arbeite.

Die Demenzabteilung wirkte jedoch insgesamt sehr karg und kühl gestaltet. Typische Elemente, die eine wohnliche Atmosphäre fördern – wie dekorative Gegenstände oder Bilder an den Wänden – fehlten weitgehend.

Angesichts dessen regt die Nationale Stelle nachdrücklich an, eine wohnliche Gestaltung der gesamten Demenzabteilung weiterhin aktiv zu fördern, um eine insgesamt wärmere und ansprechendere Umgebung zu schaffen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 13. Februar 2026